

AIA-Meldepflicht für deutsche Kunden

German Tax & Legal Center



Mit Hilfe des automatischen Informationsaustauschs (AIA) soll zukünftig grenzüberschreitende Steuertransparenz erreicht werden. Im Rahmen des AIA entsteht u.a. für Finanzinstitute die Verpflichtung, Daten ihrer Kunden an den jeweiligen Ansässigkeitsstaat mitzuteilen. Zu diesen meldepflichtigen Finanzinstituten gehören grundsätzlich alle Lebensversicherungsgesellschaften. Welche steuerlichen Risiken damit verbunden sein können und auf welche Themen der Kunde noch vor dem ersten Datenaustausch hingewiesen werden sollte, werden nachfolgend aufgezeigt.

Hintergrund

Mit der Einführung des AIA soll Steuertransparenz erreicht werden. Somit ist es für die Kunden, deren Daten von den teilnehmenden Staaten an die jeweiligen Finanzbehörden weitergeleitet werden, ausschlaggebend, dass sie steuerlich ehrlich sind. Ansonsten drohen mitunter strafrechtliche Konsequenzen mit Bussgeldern bis hin zu einer Haftstrafe. Auch bei Versicherungen besteht das Risiko, dass die jeweiligen Policen nicht oder nur in Teilen den steuerlichen Anforderungen der deutschen Steuergesetze entsprechen. Daher sollten die Versicherungsverträge hinsichtlich entsprechende steuerliche Anforderungen (s.u.) zwingend geprüft werden.

Welche Versicherungskunden sind betroffen?

Vom AIA sind prinzipiell alle Lebensversicherungskunden (Ausnahme: reine Risikolebensversicherungen) mit Steuerdomizil in einem AIA-Partnerstaat betroffen. Somit in der Regel auch deutsche Kunden, die einen Versicherungsvertrag mit einer Versicherungsgesellschaft in einem AIA-Partnerstaat von Deutschland (ab 2016: EU (Ausnahme AT), Liechtenstein, ab 2017: Schweiz, Österreich und weitere Staaten erwartet) abgeschlossen haben.

Welche Beträge werden im Rahmen des AIA gemeldet?

Hinsichtlich bestehenden Versicherungsverträgen sind bestimmte Angaben wie bspw. Kontosaldo, Barwert, Rückkaufwert, Auszahlungen bzw. Ausschüttungen zu melden. Resultieren letztere beispielsweise aus einer sogenannten

«echten» Lebensversicherung, ist deren Meldung für den Kunden in der Regel mit keinen steuerlichen Konsequenzen verbunden. Bei einer «echten» Lebensversicherung handelt es sich um eine Versicherung, die die steuerlichen Anforderungen in Deutschland erfüllt (vgl. nachfolgend). Allerdings könnte die deutsche Finanzverwaltung die Mittel- bzw. Vermögensherkunft (Vermögensstamm) prüfen und hieraus etwaige Schlüsse ziehen; die Verjährung ist zu prüfen. Handelt es sich jedoch um Einkünfte aus sogenannten «unechten» Lebensversicherungen («Lebensversicherungsmantel»), kann eine Weitergabe der Daten mit strafrechtlichen Risiken für den Kunden verbunden sein. Um dies beurteilen zu können, ist eine steuerliche und rechtliche Würdigung der Versicherungspolicen des Kunden zwingend erforderlich.

Steuerliche und rechtliche Würdigung von Versicherungsverträgen

Wie Lebensversicherungen im Detail in Deutschland besteuert werden, hängt im Kern vom Abschluss eines jeweiligen Versicherungsvertrags ab. Bevor also eine entsprechende steuerliche Würdigung nach deutschem Steuerrecht erfolgen kann, ist eine rechtliche Einordnung der jeweiligen Versicherung zwingend notwendig. So kann es beispielsweise sein, dass der Kunde zwar eine Lebensversicherung nach ausländischem Recht abgeschlossen hat, diese jedoch nicht die Voraussetzungen erfüllt, um auch nach deutschem Steuerrecht als Lebensversicherung zu gelten. In einem solchen Fall könnte beispielsweise ein sogenannter «Lebensversicherungsmantel» vorliegen, dessen Einkünfte der wirt-

schaftlich Berechtigte im Rahmen seiner jährlichen Einkommensteuererklärung zu deklarieren und zu versteuern hat.

Mögliche Kriterien zur Einordnung einer Versicherung nach Auffassung der deutschen Finanzverwaltung:

- Bei einem sogenannten «vermögensverwaltenden Versicherungsvertrag» handelt es sich um einen «Versicherungsmantel», v.a. wenn folgende Kriterien vorliegen: gesonderter Verwaltung von Kapitalanlagen, keine Begrenzung auf öffentlich vertriebene Investmentfonds, Einflussmöglichkeiten des wirtschaftlich Berechtigten auf die Anlagepolitik (z.B. wenn ein bereits vorhandenes Depot in einen Versicherungsvertrag eingebracht wird und bei der gleichen depotführenden Bank bzw. Vermögensverwalter verbleibt). Dies gilt für Verträge, welche nach dem 31.12.2004 geschlossen wurden. Nach Auffassung der Finanzverwaltung könnten selbst «Altverträge», welche vor dem 1.1.2005 geschlossen wurden, unter Transparenzgesichtspunkten aufgegriffen werden.
- Es liegt kein Versicherungsvertrag vor, wenn der Vertrag, welcher zwischen dem 1.1.2005 und dem 31.3.2009 abgeschlossen wurde, keinen ausreichenden Risikoschutz enthält. Davon ist nach Auffassung der Finanzverwaltung insbesondere dann auszugehen, wenn bei Risikoeintritt nur eine Leistung der angesammelten und verzinsten Sparanteile zuzüglich einer Überschussbeteiligung vereinbart ist (bspw. wenn der Auszahlungsbetrag 101% des Anlagevermögens zum Todeszeitpunkt betragen soll).
- Bei Versicherungsverträgen, die vor dem 1.1.2005 bzw. nach dem 31.3.2009 abgeschlossen wurden, muss ein Mindesttodesfallschutz im Rahmen der Police vereinbart worden sein. Bei Verträgen vor dem 1.1.2005 muss sich der Todesfallschutz während der gesamten Laufzeit des Versicherungsvertrages auf mindestens 60% der Summe der nach dem Versicherungsvertrag für die gesamte Vertragsdauer zu zahlenden Beiträge belaufen; bei Verträgen

nach dem 31.3.2009 werden mindestens 50% der über die gesamte Laufzeit zu zahlenden Beiträge als Mindesttodesfallschutz vorausgesetzt.

- Selbst wenn kein sogenannter «Versicherungsmantel» vorliegt, kann durch fehlende Erfüllung der zwingenden Voraussetzungen, statt einer steuerlich begünstigten, eine steuerlich nicht begünstigte Versicherungsleistung vorliegen, bspw.:
 - Vorliegen einer ggf. nicht begünstigten Versicherung bei Einmaleinzahlungen bei Vertragsbeginn (z.B. Einbringung von Vermögen, welches zuvor auf einem Konto/ Depot verwaltet wurde) bzw. laufende Beitragszahlung über weniger als 5 Jahre, wenn der Vertragsabschluss vor dem 1.1.2005 erfolgte.
 - Die Mindestvertragslaufzeit der Versicherung von 12 Jahren muss gegeben sein.

Handlungsbedarf

Um ausschliessen zu können, dass ein Kunde aktuell oder in der Vergangenheit bereits steuerpflichtige Erträge trotz einer Versicherung realisiert und nicht versteuert hat, ist eine entsprechende Überprüfung seiner Versicherungspolizen notwendig. In den Fällen, in denen bereits steuerpflichtige Erträge erzielt wurden, empfiehlt sich eine zeitnahe Rückkehr zur Steuerehrlichkeit, um Überraschungen aus dem AIA zu vermeiden. Diese kann in Deutschland beispielsweise mit dem Instrument der Selbstanzeige erwirkt werden.

Unser Ansatz

Gerne unterstützen wir Kunden bei der steuerlichen und rechtlichen Würdigung ihrer ausländischen Versicherungsverträge. Darüber hinaus beraten wir ganzheitlich und lösungsorientiert auch im Zusammenhang mit einer Selbstanzeige und/oder einem Strafverfahren.

Mit dem German Tax & Legal Center als Ansprechpartner haben Sie Ihre Fachleute vor Ort in Zürich und in Vaduz.

Kontakte

KPMG AG

Badenerstrasse 172
Postfach
8036 Zürich

Heiko Kubaile

Partner, Leiter GTLC
+41 58 249 35 10
hkubaile@kpmg.com

Sebastian Engel

Manager
+41 58 249 57 24
sebastianengel@kpmg.com

kpmg.ch/gtlc

Die hierin enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und beziehen sich daher nicht auf die Umstände einzelner Personen oder Rechtsträger. Obwohl wir uns bemühen, genaue und aktuelle Informationen zu liefern, besteht keine Gewähr dafür, dass diese die Situation zum Zeitpunkt der Herausgabe oder eine künftige Situation akkurat widerspiegeln. Die genannten Informationen sollten nicht ohne eingehende Abklärungen und professionelle Beratung als Entscheidungs- oder Handlungsgrundlage dienen. Bei Prüfkunden bestimmen regulatorische Vorgaben zur Unabhängigkeit des Prüfers den Umfang einer Zusammenarbeit.

© 2017 KPMG AG ist eine Konzerngesellschaft der KPMG Holding AG und Mitglied des KPMG Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, der KPMG International Cooperative ("KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts. Alle Rechte vorbehalten.